

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service-Verträge von NOVENTI Health SE (im Folgenden: FIRMA)

1. Geltungsumfang

- 1.1 Die FIRMA erbringt für KUNDEN (im Folgenden: KUNDE) Serviceleistungen, insbesondere Wartung von Hardware, Pflege von Software (im Folgenden Service). Die FIRMA führt die vorgenannten Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB aus. Kauf, Miete und Leasing von Soft- und Hardware, Übernahme von Rechenzentrumsleistungen und Erstellung von Individualsoftware sind nicht Gegenstand dieser AGB, sondern erfolgen auf Grundlage gesonderter Vereinbarung weiterer AGB der FIRMA. Andere als die genannten Leistungen (z. B. Weiterbildungsmaßnahmen, Schulungen, etc.) können im Rahmen der Service-Verträge nicht in Anspruch genommen werden. Der vorliegende Service-Vertrag steht in keinerlei rechtlichem Zusammenhang mit einem eventuell zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der FIRMA nicht ausdrücklich widersprochen oder in Kenntnis abweichender AGB des KUNDEN geliefert wird. Für den Fall, dass der KUNDE die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der FIRMA anzuzeigen.
 - 1.3 Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen der FIRMA und dem KUNDEN abgeschlossenen Verträge und sonstigen Absprachen im Rahmen der Geschäftsverbindung, einschließlich künftiger Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.4 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der FIRMA, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
 - 1.5 Für den Fall, dass ein Vertrag über eine Leasinggesellschaft abgewickelt werden soll, bleiben die Geschäftsbedingungen der FIRMA auch im Verhältnis zur Leasinggesellschaft maßgebend. Hat die Leasinggesellschaft ihre Rechte gegen die FIRMA an den KUNDEN abgetreten, beschränken sich seine Rechte auf die im Vertrag und diesen AGB niedergelegten Rechte.
- ### 2. Leistung, Rücktritt, Vertragsdauer
- 2.1 Die Angebote der FIRMA sind freibleibend. Sie erlöschen nach zehn Kalendertagen ab Abgabe, sofern nichts anderes vereinbart.
 - 2.2 Die vertraglichen Leistungen sind ab dem 15. bzw. 30. des Monats, der der tatsächlichen Installation folgt, zu erbringen; bei nachträglichen Vertragsabschlüssen gilt der 15. bzw. 30. des Monats, der auf das Unterzeichnungsdatum folgt. Der Inhalt der Leistung wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in einem Individualvertrag festgelegt. Die FIRMA behält sich das Recht vor, aufgrund technischer Notwendigkeiten die vertragliche Leistungserbringung abzuändern, soweit dies für den KUNDEN zumutbar ist. Insbesondere behält sich die FIRMA vor, die im Lieferumfang genannten Geräte durch gleich- oder höherwertige Geräte anderer Hersteller zu ersetzen.
 - 2.3 Die FIRMA wartet für den KUNDEN Software, welche hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial zum Zeitpunkt der Auftragserteilung entspricht. Dem KUNDEN ist jedoch bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und des zugehörigen Begleitmaterials nicht ausgeschlossen werden können.
 - 2.4 Die Funktion und die Beschaffenheit der Leistung, insbesondere ihre Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausschließlich aus der mitgelieferten Bedienungsanleitung oder Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von der FIRMA nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung.
 - 2.5 Standardmäßig werden mit der Software elektronische Handbücher, Benutzerdokumentationen, in die Software integrierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe bereitgestellt. Ausgedruckte Exemplare der Handbücher, Benutzerdokumentationen kann der KUNDE gegen Aufpreis erwerben. Die Lieferung jeglicher Art von Dokumentationen darüber hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für diesen Fall sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang nicht getroffen.
 - 2.6 Software wird dem KUNDEN auf Datenträger übergeben, im System des KUNDEN installiert oder online übermittelt. Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang. Die Software von FIRMA ist Standard-Software, die nicht individuell an die Anforderungen des KUNDEN angepasst wurde. Der KUNDE hat selbst zu prüfen, ob die von der FIRMA gelieferte Software seinen individuellen Anforderungen genügt und mit der von ihm verwendeten Hard- und Software kompatibel ist.
 - 2.7 Die Software kann durch nachfolgende Update- und Upgrade-Versionen fortgeschrieben werden, die gesondert kostenpflichtig sind.
 - 2.8 Die FIRMA ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Fremdhersteller von bestellten Gegenständen die Produktion eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt der Leistungserbringung entgegenstehen, deren Umstände die FIRMA nicht zu vertreten hat. Die FIRMA wird den KUNDEN über solche Umstände unverzüglich benachrichtigen und dem KUNDEN im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

Stand: 07.06.2018

- 2.9 Die angebotenen Serviceleistungen der FIRMA beziehen sich lediglich auf die neueste freigegebene Version der Software und deren Vorgängerversion und werden nur auf der von der FIRMA empfohlenen Systemumgebung erbracht. Die FIRMA hat das Recht, Pflegeleistungen für solche Softwareprodukte, die von der FIRMA nicht länger verkauft werden, sechs Monate nach schriftlicher Ankündigung einzustellen, es sei denn, dem KUNDEN ist ein Wechsel auf eine neuere Version nicht zuzumuten.
 - 2.10 Ein Vertrag beginnt ab Betriebsbereitschaft der vereinbarten Leistung (=Installation). Alle mit der FIRMA abgeschlossenen Verträge haben eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten ab dem Folgemonat der Installation. Sie verlängert sich quartalsweise, sofern 3 Monate vor Laufzeitende keine Kündigung erfolgt. Der Vertrag ist dann beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Beim – von der Firma zuvor genehmigten – Wechsel des Vertragspartners, werden die Bedingungen in einem neuen Vertrag geregelt, wobei der Vertrag mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistung beginnt. Grundsätzlich wird dabei die Restlaufzeit des Vorgängervertrages übernommen.
 - 2.11 Die FIRMA ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Service-Verträgen eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen und die Rechte und Pflichten aus diesen Service-Verträgen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- ### 3. Fremdhardware und -software
- 3.1 Sofern der KUNDE den Einsatz von Fremdhardware oder -software (Betriebssysteme) wünscht, ist er für die Herstellung der Kompatibilität der Fremdkomponenten vollständig selbst verantwortlich. Die FIRMA stellt dem KUNDEN die dafür notwendigen technischen Spezifikationen (insbesondere Typbezeichnung, technische Leistungsparameter) der von der FIRMA eingesetzten Hard- und Software (Betriebssysteme) zur Verfügung. Die FIRMA behält sich jedoch vor, bestimmte Fremdkomponenten selbst zu liefern, sofern dies objektiv erforderlich ist, insbesondere Sicherheitskomponenten. Sofern der KUNDE Fremdkomponenten zum Einsatz bringt, stellt er der FIRMA eine vollständige Aufstellung ihrer technischen Spezifikationen (insbesondere Typbezeichnung, Seriennummer, Lieferant, Bezugszeitraum, technische Leistungsparameter, vorgenommene Modifikationen) zur Verfügung und bestätigt schriftlich, dass die Fremdkomponenten den ausgehändigten Kompatibilitätskriterien der FIRMA entsprechen. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Aufstellung fortlaufend zu aktualisieren und an die FIRMA weiterzugeben. Der KUNDE ist damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten bei der FIRMA gespeichert werden.
 - 3.2 Die Systemadministration im Rahmen des Service-Vertrages übernimmt die FIRMA nur für die von ihr gelieferten Hard- und Softwarekomponenten, nicht jedoch für die Fremdkomponenten. Die FIRMA haftet nicht für Fremdkomponenten, deren Administration durch den KUNDEN oder einen dritten Dienstleister erfolgt, insbesondere nicht im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit.
 - 3.3 Die FIRMA berechnet dem KUNDEN für technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Abstimmungen mit den Fremdkomponenten eine angemessene Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste. Erhöht sich das notwendige Arbeitsvolumen in Folge von Inkompatibilitäten der Fremdkomponenten wird dies nach Aufwand berechnet.
 - 3.4 Mit entsprechendem Auftrag des KUNDEN hin, versucht die FIRMA auch Fremdsoftware oder Fremdhardware in das System des KUNDEN zu integrieren. Dabei handelt es sich um eine nach Zeit und Aufwand abrechenbare Dienstleistung entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste, für welche die FIRMA keinen Erfolg schuldet. Gleiches gilt, wenn der KUNDE wünscht, dass die FIRMA Fremdhardware repariert.
- ### 4. Lieferung, Leistungszeit und -ort, Verzug, Gefahrenübergang, Entsorgungspflichten
- 4.1 Die FIRMA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für den KUNDEN nicht von Interesse. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.
 - 4.2 Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferungs- und Leistungsfristen beginnen nicht zu laufen, bevor alle Einzelheiten der Durchführung des Vertrags einvernehmlich festgelegt sind und der FIRMA die zur Ausführung der Leistung benötigten Informationen des KUNDEN zur Verfügung stehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt der FIRMA vorbehalten.
 - 4.3 Fristen oder Termine verlängern sich angemessen, auch während des Verzugs, bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren oder nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche die FIRMA nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages wünscht.
 - 4.4 Die FIRMA kommt mit ihren Leistungspflichten nur durch schriftliche Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Termines oder einer unverbindlichen Frist muss der KUNDE der FIRMA zuvor eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von vier Wochen zur Erbringung der Leistung gesetzt haben.
 - 4.5 Liegt die Ursache für die Verzögerung der Leistung im Verantwortungsbereich des KUNDEN, z.B. weil der Umbau, die Verkabelung oder die Einrichtung der Apotheke nicht rechtzeitig fertiggestellt wurden, kommt die FIRMA nicht in Leistungsverzug. Erhöht sich dadurch der Aufwand, kann die FIRMA die Vergütung des Mehraufwandes verlangen. Weitergehende Ansprüche der FIRMA bleiben vorbehalten.
 - 4.6 Lieferungen und Leistungen der FIRMA erfolgen am Geschäftssitz der FIRMA. Bei Versendung von Service-Gegenständen auf Verlangen des KUNDEN geht die Gefahr auf den KUNDEN über, sobald der Gegenstand an die Transportperson übergeben wird. Die Kosten für

Seite 1 von 3

- den Versand und die Transportversicherung sind vom KUNDEN zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges im Ermessen der FIRMA liegt.
- 4.7 Der KUNDE übernimmt und erfüllt, soweit rechtlich zulässig, an Stelle von der FIRMA unwiderruflich und vollständig auf seine Kosten die Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten des Herstellers nach §§ 10 Elektrogesetz.
- 5. Nutzung der Software, Urheberrechte**
- 5.1 Der KUNDE erhält an im Rahmen der Service-Leistung gelieferter Software ein nicht abschließliches, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck und im vertraglich vorgesehenen Umfang. Darüber hinaus werden keine Urheber- oder Verwertungsrechte an der gelieferten Software oder dem zugehörigen Handbuch/Benutzerdokumentationen übertragen.
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, darf die Software nur auf der vertraglich vereinbarten Hardware eingesetzt werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware-Einheit ist unzulässig. Wechselt der KUNDE die Hardware, so hat er die Software von der Festplatte (Massenspeicher) der bisher verwendeten Hardware zu löschen, sofern die Hardware nicht von der FIRMA zurückgenommen wird.
- 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Will der KUNDE die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, so hat er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden oder der FIRMA die geplante Mehrfachnutzung anzuzeigen und eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst nach der vollständigen Einrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.
- 5.4 Der KUNDE darf die Software nur im eigenen Betrieb und nicht für andere als die bestimmten Arbeitsplätze verwenden. Eine Kopie darf nur für Sicherungszwecke angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 5.5 Der KUNDE darf die Software einschließlich Handbuch/ Benutzerdokumentationen Dritten nicht im Wege der Vermietung, zu Erwerbszwecken oder des Leasing überlassen.
- 5.6 Der KUNDE ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff von Dritten oder Mitarbeitern auf die Software einschließlich Handbuch/Benutzerdokumentation und Sicherungskopien durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 5.7 Der KUNDE ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gem. Ziff. 5.1 bis 5.6 eine Vertragsstrafe an die FIRMA zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das zehnfache der für die betreffende Software vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Sofern der KUNDE durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, ist dieser als Vertragsstrafe zu entrichten.
- 5.8 Anderweitige Ansprüche der FIRMA, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 5.10 unberührt. Der KUNDE wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- 5.9 Die FIRMA ist bei der Software-Bereitstellung, etwa im Rahmen von Update-Lieferungen, berechtigt, einzelne Bestandteile der Software, wie beispielsweise die Einbindung von Datenbanken, in Form von Open-Source-Software- (OSS) oder Freeware-Modulen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich ist der KUNDE in solchen Fällen verpflichtet, die lizenzrechtlichen Bestimmungen der verwendeten Module, etwa die Bedingungen der General Public License (GPL), anzuerkennen.
- 5.10 Das überlassene ABDA-Datenmaterial ist urheberrechtlich geschützt, alle Rechte an dem Datenmaterial stehen ausschließlich der Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH, Eschborn zu. Über die nachfolgend vereinbarten Nutzungsrechte hinaus, erwirbt der KUNDE keine Rechte an dem Datenmaterial. Der KUNDE darf die ABDA-Datenbanken ausschließlich zu apothekenspezifischen Zwecken auf einem dezentralen Apotheken-EDV-System innerhalb einer autonomen EDV-Applikation nutzen. Der KUNDE darf die ABDA-Datenbanken nicht online, insbesondere nicht im Internet, verfügbar machen. Der KUNDE darf die ABDA-Datenbanken nur für eigene Zwecke nutzen und nicht an Dritte weitergeben, auch nicht in Form von Ausdrucken aus dem Datenmaterial, selbst wenn es sich um unwesentliche Teile handelt. Der KUNDE ist verpflichtet, einen unbefugten Zugriff auf das Datenmaterial sowie die unbefugte Nutzung oder Kenntnisnahme des Datenmaterials durch Dritte auszuschließen. Der KUNDE darf das ABDA-Datenmaterial nicht verändern oder verändertes Datenmaterial verwenden.
- 5.11 Für den Erwerb von Microsoft Software gelten die Endbenutzer-Lizenzbedingungen der Fa. Microsoft (Microsoft License Terms / MSLT) als vereinbart. Diese sind unter <http://www.microsoft.com/en-us/legal/intellectualproperty/useterms/> abrufbar.
- 6. Mitwirkungspflichten des KUNDEN**
- 6.1 Der KUNDE verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang daran mitzuwirken, dass die FIRMA ihm die Leistung zeitgerecht überlassen und insbesondere Installationsarbeiten reibungslos vornehmen kann.
- 6.2 Der KUNDE verpflichtet sich, vor Installation, Mängelbeseitigung oder vor anderen Softwarepflegeteileleistungen, zusätzliche Sicherungskopien (Backups) der auf seiner EDV-Anlage gespeicherten Daten herzustellen. Bei der Überlassung von Datenträgern an die FIRMA, hat der KUNDE sicherzustellen, dass vorher eine Löschung der Daten stattfindet.
- 6.3 Im Rahmen der Nacherfüllung hat der KUNDE, unabhängig davon, ob es sich um komplette Anlagen, einzelne Hardwarekomponenten oder einzelne Softwaremodule handelt, Service-Gegenstände auf eigene Gefahr an die FIRMA zu versenden.
- 7. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**
- 7.1 Alle Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. Umsatzsteuer, Verpackung, Porto, Fracht und Transportversicherung.
- 7.2 Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, werden die angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten, Spesen und Ersatzteile gemäß der jeweilig gültigen Service-Preisliste berechnet. Falls die Hardware zur Reparatur an den Hersteller oder an eine Spezialwerkstatt versandt werden muss, sind die Kosten für den Versand und die Transportversicherung vom KUNDEN zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges im Ermessen der FIRMA liegt.
- 7.3 Kostenvorschläge gelten nur für die aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur dann verbindlich, wenn die FIRMA dies in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt hat.
- 7.4 Für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, ist die zur Zeit der Leistungserbringung gültige Preisliste maßgebend.
- 7.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist gilt: Die fälligen Gebühren werden monatlich im Voraus zum 05. per Lastschrift von einem vom Kunden zu bestimmenden Konto eingezogen. Bei Nichterteilung oder nach Widerruf der Einzugsermächtigung erhebt die Firma eine monatliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 €. Die FIRMA informiert den Kunden über die Belastung (Betrag und Fälligkeit) mit einer Ankündigungsfrist von einem Tag (Pre Notification). Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, dann erfolgt die Belastung am nächsten Bankarbeitstag. Bei wiederkehrenden Lastschriften erfolgt eine Pre Notification vor dem ersten Lastschreiteinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitstermine.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN ist die FIRMA berechtigt die vertraglichen Leistungen einzustellen. Die Zahlungsverpflichtung des KUNDEN für bereits durch die FIRMA erbrachte Leistungen bleibt von dem Recht, die vertraglichen Leistungen einzustellen, unberührt. Ebenso bleiben der FIRMA Schadenersatzforderungen vorbehalten.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN werden diesem Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet, wenn FIRMA nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der KUNDE den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt.
- 7.8 Die Aufrechnung des KUNDEN mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Der KUNDE ist zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Im Rahmen der Service-Leistung gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der FIRMA aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN in Haupt- und Nebensache Eigentum der FIRMA.
- 8.2 Der KUNDE ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt der FIRMA stehenden Service-Gegenstände (im Folgenden: Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und andere Elementar-Schadensgefahren zu versichern und der FIRMA auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des KUNDEN als an die FIRMA abgetreten.
- 8.3 Der KUNDE ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht befugt. Für den Fall, dass der KUNDE die Vorbehaltsware dennoch veräußert und die FIRMA dies genehmigt, tritt der KUNDE der FIRMA alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der KUNDE ist verpflichtet, der FIRMA alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der KUNDE Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der FIRMA unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen, die FIRMA unverzüglich zu unterrichten und die für eine Intervention notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Die FIRMA verpflichtet sich, die ihr durch den Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht der FIRMA zu.
- 8.5 Bei schuldhaften Pflichtverletzungen des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die FIRMA berechtigt nach erfolgloser Bestimmung einer Frist von drei Wochen die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn die FIRMA hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der KUNDE ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Der KUNDE gestattet der FIRMA unwiderruflich, zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware, die Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die FIRMA erbringt alle Leistungen aus den Service-Verträgen nach bestem Wissen. Die FIRMA wird alle vernünftigen Anstrengungen unternehmen, dass alle Anfragen zur Zufriedenheit des KUNDEN bearbeitet werden. Die FIRMA kann jedoch keine Garantie für den Erfolg der erbrachten Leistungen übernehmen.
- 9.2 Die FIRMA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen der einzelnen Service-Verträge zur Verfügung gestellten Telefonanschlüsse nicht durch andere KUNDEN der FIRMA belegt sind. Für Übermittlungsfehler der Verbindungsstrecke beim Einsatz der Fernwartung sowie den Missbrauch durch Dritte übernimmt die FIRMA keine Haftung.
- 9.3 Der KUNDE hat der FIRMA Gelegenheit zur Prüfung beanstandeter Service-Leistungen zu geben. Verweigert er dies, so ist die FIRMA von der Mängelhaftung befreit.
- 9.4 Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen, Angabe der Arbeitsschritte des KUNDEN), dass eine Überprüfung des Mangels und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich ist.
- 9.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch äußere Einflüsse, Benutzung der Waren auf einer anderen als der angegebenen Systemumgebung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Bedienungsfehler, eine Fehlfunktion der Systemumgebung des KUNDEN, Nichtbeachtung der Benutzerdokumentation, den Hersteller von Fremdsoftware oder -hardware oder ein sonstiges Verschulden des KUNDEN entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der KUNDE ohne Zustimmung der FIRMA Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der KUNDE den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des KUNDEN einschließlich der Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.7 Hat der KUNDE die FIRMA wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die FIRMA nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der KUNDE den entstandenen Aufwand zu ersetzen, sofern er die Inanspruchnahme der FIRMA grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

10. Haftung

- 10.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit sich nicht aus einer abweichenden Haftungsregelung in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag etwas anderes ergibt.
- 10.2 Die FIRMA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des KUNDEN, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FIRMA oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Im Übrigen ist die Haftung der FIRMA für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von der FIRMA übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
- Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die FIRMA nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE vertrauen durfte. Soweit die FIRMA hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der FIRMA auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - Die Haftung der FIRMA für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den KUNDEN angefallen wäre.
- 10.4 Die Bestimmungen der vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen der FIRMA.
- 10.6 Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und Software für die Zwecke des KUNDEN geeignet ist und mit beim KUNDEN vorhandener Hard- und Software zusammenarbeitet.
- 10.7 Der KUNDE ist darüber informiert, dass die ABDATA-Datenbanken nicht von der FIRMA hergestellt oder gepflegt werden, sondern die ABDATA im Falle von inhaltlichen Fehlern der gelieferten Daten die Haftung übernimmt. Für den Haftungsumfang der FIRMA gelten die Regelungen in Ziff. 10.1 entsprechend, soweit aufgrund der zwingenden Vorgaben der ABDATA nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Haftung der FIRMA ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Das gilt nicht für Folgeschäden, gegen die der KUNDE durch eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos geschützt ist. Bei allen von der FIRMA zu vertretenden Verlusten von Datenmaterial des KUNDEN ist die Haftung der FIRMA auf den Aufwand beschränkt, der bei einer üblichen, mindestens täglichen Datensicherung zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist.
- 10.8 Teile des Programmes PROKAS2 (z. B. Berichtswesen, Nachtjob, etc.) bedienen sich Open

Stand: 07.06.2018

Source Software. Da für Open Source Programme besondere Nutzungsvereinbarungen gelten, verweisen wir hierfür auf die für die jeweilige Open Source Software gültigen Lizenzvereinbarungen; beispielhaft hierfür stehen die Nutzungsvereinbarungen für Open Object Rexx, die unter <http://www.oorexx.org/license.html> abgerufen werden können.

Folgende Ausschlussklausel für Haftung, die in dieser oder ähnlicher Form in der Lizenzvereinbarung zu jeder Open Source Software vorhanden ist, wird in ihrer deutschen Übersetzung Bestandteil dieser AGB: „Bis auf die ausdrücklich in dieser Vereinbarung dargelegten Ausnahmen, haben weder der Bezieher noch irgend ein Verteiler jegliche Haftung für direkte, indirekte, beiläufige, konkrete, exemplarische oder Folgeschäden (damit eingeschlossen auch ohne Einschränkung Ansprüche aus entgangenem Gewinn), egal wie verursacht und auf welcher Haftungsgrundlage, ob vertragliche Haftung, Erfolgshaftung oder Verschuldenshaftung (inklusive Fahrlässigkeit und sonstige), die sich auf irgend eine Art aus dem Gebrauch oder dem Vertrieb des Programmes oder der Ausübung jedweden Rechts aus dieser Vereinbarung ergeben, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.“

11. Datenschutz

- 11.1 Die FIRMA und der KUNDE verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- 11.2 Die FIRMA wird alle ihre Mitarbeiter und Subunternehmer schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichten.
- 11.3 Der KUNDE stimmt hiermit der Verarbeitung seiner Unternehmensdaten zu Zwecken der besseren Betreuung durch die FIRMA oder ein anderes Unternehmen der NOVENTI Group zu. Der KUNDE hat jederzeit das Recht, seine erteilte Zustimmung zu widerrufen. Zur Klarstellung: Diese Zustimmung ist keine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten des KUNDEN, sowie der Patienten des KUNDEN.
- 11.4 Im Falle einer Inanspruchnahme der FIRMA aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des KUNDEN angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der KUNDE es versäumt hat, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Virenschutz, Schutz vor Einwirkungen von außen (Firewall), Datenverfügbarkeit (tägliches Backup), Datenarchivierung.

12. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der FIRMA gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preise

Die FIRMA ist berechtigt, Preisanpassungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

- 13.1 Änderungen der Preise für im Rahmen eines laufenden Vertragsverhältnisses von der FIRMA zu erbringende Leistungen werden dem KUNDEN rechtzeitig in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder Fax) vor der Änderung mitgeteilt. Der KUNDE kann dieser Änderung gemäß Ziff. 13.3 widersprechen, es sei denn, es handelt sich um eine Preissenkung oder eine Preiserhöhung, die innerhalb eines Jahres nicht mehr als 3 % des Preises für die betroffene Leistung beträgt.
- 13.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden dem Kunden rechtzeitig in Textform vor der Änderung mitgeteilt. Der Kunde kann einer solchen Änderung gemäß Ziff. 13.3 widersprechen.
- 13.3 Der Kunde hat seinen Widerspruch gemäß Ziff. 13.1 oder 13.2 gegenüber der FIRMA in Textform und innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung der FIRMA über die Preisanpassung bzw. AGB-Änderung zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der FIRMA eingeht. Sofern der KUNDE nicht form- und fristgerecht widerspricht, gilt die Preisanpassung oder Änderung der AGB als genehmigt; hierauf und auf die Form und Frist für den Widerspruch wird die FIRMA ausdrücklich in der Mitteilung über die Preisanpassung oder die Änderung der AGB hinweisen. Widerspricht der KUNDE der Preisanpassung oder der Änderung der AGB form- und fristgerecht, besteht der Vertrag unverändert fort. Die FIRMA hat in diesem Fall jedoch das Recht, den Vertrag bezogen auf die Leistung, die von der AGB-Änderung bzw. der Preiserhöhung erfasst ist, mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KUNDEN außerordentlich zu kündigen, sofern ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag für die FIRMA wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der FIRMA. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bietingheim-Bissingen, sofern der KUNDE Kaufmann ist.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen fehlen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle von unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die Parteien sind überdies verpflichtet, auf Bestimmungen hinzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis erzielt wird.